



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Pflichtenheft Fachkraft für Schulzahnprophylaxe**
011

Pflichtenheft

für die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe

Die Schulkommission

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege der
Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 9. Dezember 2008

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 ¹Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Pflichtenhefts gelten, unbeschrieben der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

²Die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe wird von der Schulkommission (ab Legislatur 2009/2013: Fachkommission Bildung) angestellt. Sie ist der Schulkommission unterstellt.

³Die Entschädigung der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe richtet sich nach den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Niedergösgen (DGO) und wird im jeweiligen Anstellungsvertrag vereinbart.

2. Pflichten und Aufgaben der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe

§ 2 ¹Die vorbeugende Zahnpflege ist in erster Linie Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

²Die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Zu diesem Zweck erteilt sie im Kindergarten sowie an den Schulklassen der Volksschule einen stufengerechten Zahnpflegeunterricht, welcher auch die Durchführung der Zahnreinigung und Prophylaxe sowie das Einfärben der Zähne umfasst.

³Die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe macht die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie die Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen in geeigneter Weise auf festgestellte Zahnmängel sowie deren Ursachen aufmerksam.

⁴Auf entsprechendes Ersuchen ist der Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin gehalten, die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁵Im Kindergarten sind pro Schuljahr und Kindergartenklasse jeweils 6 Stunden (6 x 1 Stunde), an den Schulklassen der Primarschule jeweils 3 Stunden (6 x 30 Minuten) und an den Schulklassen der Oberstufe jeweils 2 Stunden (4 x 30 Minuten) Zahnpflegeunterricht zu erteilen.

3. Pensum

§ 3 ¹Das gesamte Pensum der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe richtet sich nach der Anzahl der Klassen bzw. Abteilungen, welche am Kindergarten sowie in den Schulklassen der Volksschule geführt werden.

²Ebenfalls als Arbeitszeit gelten pro Halbtage eine Viertelstunde vor und eine Viertelstunde nach dem eigentlichen Zahnpflegeunterricht (für Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten).

³Ein Anspruch auf die mit der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe im Rahmen des Anstellungsvertrages vereinbarte Stundenentschädigung besteht im Umfang der laut Stunden-Zusammenstellung ausgewiesenen Arbeitszeit für den Zahnpflegeunterricht, den Organisationsaufwand (Bestellungen, Erstellen von Listen und Einteilungen, usw.) sowie die Erstellung der von der Schulkommission gewünschten Statistiken. Kein Anspruch auf Stundenentschädigung besteht jedoch hinsichtlich der Fahrtzeiten vom Wohnort der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe nach Niedergösgen und zurück.

Der von der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Organisationsaufwand sowie der Erstellung der Statistiken ausgewiesene Stundenaufwand darf nicht mehr als 25% des gesamten Stundenaufwands pro Schuljahr ausmachen.

⁴Die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe hat ihre Stunden-Zusammenstellung jeweils am Ende eines jeden Schuljahres bei der Schulkommission einzureichen.

4. Schlussbestimmungen

§ 4 ¹Dieses Pflichtenheft tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben. Es bildet einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Anstellungsvertrages mit der Fachkraft für Schulzahnprophylaxe.

²Die Fachkraft für Schulzahnprophylaxe ist jederzeit berechtigt, der Schulkommission bei einer Veränderung der Verhältnisse Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Pflichtenheftes zu beantragen.

Beschlossen durch die Schulkommission am 10. Dezember 2008

Schulkommission Niedergösgen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Bruno von Däniken

Heinz Annaheim